Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 115 (1949)

Heft: 7

Artikel: Heerführer vor Gericht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heerführer vor Gericht

Die nachstehend zur Veröffentlichung gelangenden Ausführungen eines Schweizeroffiziers beschlagen ein Problem, das in allen Ländern des Westens zweifellos jeden über den Tag hinaus denkenden Bürger und Soldaten beschäftigt. Wir publizieren diese Stimme im Sinne eines Diskussionsbeitrages. Red.

Wie der deutschen Presse zu entnehmen ist, beginnt in der nächsten Zeit der letzte der sogenannten «*Generalprozesse*», der Prozeß gegen den deutschen Feldmarschall von Manstein, vor einem britischen Militärgericht. Die mit ihm angeklagt gewesenen Generale von Rundstedt und Strauß sind auf Grund ihres Krankheitszustandes von der Anklageliste gestrichen und in Freiheit gesetzt worden. Feldmarschall von Manstein wird unter anderem des «Verbrechens gegen die Menschlichkeit» angeklagt werden.

Der objektiv eingestellte Beobachter dieser Generalprozesse wird hinsichtlich der «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» einige Bedenken gegen die Recht- und Gesetzmäßigkeit dieses Teiles der Anklageschrift ins Treffen zu führen haben. Hier wird nämlich an eine grundsätzliche Frage gerührt, die alle führenden Soldaten in der ganzen Welt angeht, und die Feldmarschall Montgomery im Sommer 1948 in Paris in folgende Worte kleidete: «Einen Krieg verlieren, ist nach den Nürnberger Prozessen ein Verbrechen. Besiegte Generale werden verurteilt und gehenkt.»

Worum geht es nun bei den Prozessen gegen die Generalität der Verliererstaaten? *Keiner* von ihnen wurde bisher wegen persönlich begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Alle aber waren angeklagt, und auch meist verurteilt, Befehle der obersten Staatsführung, die im Sinne des Völkerrechts gegen die Menschlichkeit verstießen, ausgeführt zu haben.

Wenn auch im Falle der deutschen Generalität kaum in Zweifel gezogen werden kann, daß sich die meisten von ihnen über die Völkerrechtswidrigkeit einzelner an sie erteilter Befehle im klaren sein mußten, so erhebt sich doch ganz allgemein die Frage, wie sich – generell gesehen – militärische Führer zu verhalten haben, wenn Befehle an sie gelangen, deren Ausführung mit ihrem Gewissen nicht vereinbar scheint. Um für einen solchen Fall ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zu nehmen, sei folgendes zitiert:

Holländische Soldaten hatten im Sommer 1949 den Befehl, ein indonesisches Dorf, in dessen Nähe Landminen explodiert waren, zu durchsuchen, die Terroristen gefangen zu nehmen und das Dorf zur Vergeltung niederzubrennen. Die Soldaten konnten die Urheber nicht ausfindig machen und glaubten es daher unter den gegebenen Umständen nicht verantworten zu können, Feuer an die Hütten zu legen. Sie führten somit den gegebenen Befehl nicht aus und wurden dafür bestraft. Auf der anderen Seite sind die

Soldaten der Verliererstaaten in den bisher durchgeführten Kriegsverbrecherprozessen *dafür* bestraft worden, daß sie eben solche Befehle, die gegen die Menschlichkeit verstießen, ausführten.

Was soll der Soldat nun künftig tun?

Das Wesen einer Armee liegt in ihrer Disziplin begründet. Feldmarschall Montgomery erklärte anläßlich seiner letzten Anwesenheit in der Schweiz: «In einer modernen Armee sind Führung und Disziplin von lebenswichtiger Bedeutung. Ein Truppenführer kann die Disziplin seiner Truppe nicht entbehren. Sein Ziel muß darin bestehen, einen Mannschaftskörper zu schaffen, der kraft seiner Disziplin allen seinen Befehlen augenblicklich gehorcht.»

Noch deutlicher kommt die Forderung nach strikter Disziplin, nach unbedingter Durchführung gegebener Befehle in einer Verfügung des amerikanischen Verteidigungsministeriums zum Ausdruck (War Departement Pamphlet 21 – 13 – 10.8.44.): «Orders must be obeyed, if you question them, execute them anyway; your questions are in order afterward, but not before.» Das Vorgehen der Gerichte gegen die Generalität der Verliererstaaten steht offenbar im Widerspruch zu den hier angeführten Äußerungen. Besonders auffällig aber wird dieser Widerspruch durch die Art, mit der die Schuldfrage der italienischen Generale behandelt wurde. Die italienischen Generale auf dem Balkan zum Beispiel wurden nicht vor ein Siegergericht gestellt, obwohl gegen sie zweifellos ähnliche Klagen hätten erhoben werden können, wie gegen die deutschen Armeeführer. So wurde zum Beispiel der italienische General Roatta – von Jugoslawien wegen in Kroatien begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf die Kriegsverbrecher-Liste gesetzt – von einem italienischen Militärgericht freigesprochen.

«Die Grundlage der Demokratie ist das Recht, *nur* das Recht und *nichts* als das Recht.» – Dieser Satz gilt ausnahmslos für alles und jedes, für Sieger sowie für Besiegte, für hoch und niedrig. Er findet seine Anwendung selbst beim gemeinsten Verbrecher. – Man darf nicht zulassen, daß dieses Recht geteilt und, daß mit zweierlei Maß gemessen wird.

Es erscheint an der Zeit, die westliche Welt an Hand dieser Prozesse auf die Bedeutung des Rechtes als der Grundlage einer wahren Demokratie in aller Deutlichkeit hinzuweisen.

*

Wie aus London verlautet, ist von konservativen englischen Politikern eine Sammlung eingeleitet worden, um Feldmarschall von Manstein britische Verteidiger beigeben zu können. An der Spitze des Sammlungskomitees steht unter andern Generalmajor Viscount R. C. Bridgeman, der einstige Kommandant der englischen Heimwehren in den Jahren 1941/44. Winston Churchill zeichnete als einer der ersten einen Beitrag von 25 Pfund.